

### **Überprüfung der Umsatzangaben aller Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfest**

Antrag Nr. 14-20 / A 04766 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 10.12.2018

### **Oktoberfest – Umsatzpacht überarbeiten**

Antrag Nr. 14-20 / A 04808 von Herrn Stadtrat Helmut Schmid, Herrn Stadtrat Jens Röver, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 19.12.2018

### **Berechnungsgrundlage für die Umsatzpacht auf dem Münchner Oktoberfest**

Antrag Nr. 14-20 / A 04813 von Herrn Bürgermeister Manuel Pretzl, Herrn Stadtrat Richard Quaas, Herrn Stadtrat Otto Seidl, vom 20.12.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14437**

### **Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 07.05.2019 (SB)**

Öffentliche Sitzung

### **Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Antrag Nr. 14-20 / A 04766 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 10.12.2018  Antrag Nr. 14-20 / A 04808 von Herrn Stadtrat Helmut Schmid, Herrn Stadtrat Jens Röver, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 19.12.2018  Antrag Nr. 14-20 / A 04813 von Herrn Bürgermeister Manuel Pretzl, Herrn Stadtrat Richard Quaas, Herrn Stadtrat Otto Seidl, vom 20.12.2018
<b>Inhalt</b>	In der Vorlage wird die beantragte Anpassung der Umsatzpacht für die Finanzierung des Oktoberfestes ab 2019 ff. behandelt.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	- / -
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die vorgeschlagene Anpassung der Umsatzpacht ab dem Oktoberfestes 2019 ff. wird genehmigt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Oktoberfest, Anpassung Umsatzpacht
<b>Ortsangabe</b>	Stadtbezirk 2, Theresienwiese

### **Überprüfung der Umsatzangaben aller Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfest**

Antrag Nr. 14-20 / A 04766 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 10.12.2018

### **Oktoberfest – Umsatzpacht überarbeiten**

Antrag Nr. 14-20 / A 04808 von Herrn Stadtrat Helmut Schmid, Herrn Stadtrat Jens Röver, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 19.12.2018

### **Berechnungsgrundlage für die Umsatzpacht auf dem Münchner Oktoberfest**

Antrag Nr. 14-20 / A 04813 von Herrn Bürgermeister Manuel Pretzl, Herrn Stadtrat Richard Quaas, Herrn Stadtrat Otto Seidl, vom 20.12.2018

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14437**

4 Anlagen

### **Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 07.05.2019 (SB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Fraktion DIE GRÜNEN/RL hat am 10.12.2018 den Antrag Nr. 14-20 / A 04766 gestellt (Anlage 1), wonach die Umsatzangaben aller Gewerbetreibenden auf dem Oktoberfest überprüft werden sollen.

Die Herren Stadträte Helmut Schmid, Jens Röver, Klaus Peter Rupp und Horst Lischka haben am 19.12.2018 den Antrag Nr. 14-20 / A 04808 gestellt (Anlage 2), wonach das bisherige Verfahren zur Erhebung der Umsatzpacht auf dem Oktoberfestplatz mit dem Ziel der Vereinfachung überarbeitet wird. Dabei soll die Berechnung der Pacht auf Basis der Summe der Tagesbruttoeinnahmen von für Alkoholausschank zugelassenen Betrieben erfolgen. Auf dem Festplatz eingelöste Gutscheine sind bei diesen Einnahmen einzubeziehen.

Herr Bürgermeister Manuel Pretzl und die Herren Stadträte Richard Quaas und Otto Seidl haben am 20.12.2018 den Antrag Nr. 14-20 / A 04813 gestellt (Anlage 3), wonach geprüft werden soll, ob die Umsatzpacht für das Münchner Oktoberfest anhand der Umsatzsteuerermeldung berechnet werden kann.

## **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 17.05.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08507) wurde die Einführung der Umsatzpacht für gastronomische Betriebe mit Alkoholausschank auf dem Oktoberfest eingeführt.

Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat am 06.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr.: 14-20 / V 11548) die Erhöhung der Umsatzpacht auf dem Oktoberfest beschlossen. Die Umsatzpacht beträgt seitdem 6,1 Prozent für die gastronomischen Mittelbetriebe (Cafe-, Wein- und Barbetriebe; Hühnerbratereien; Wurst- und Imbisshallen) und 7,8 Prozent für die gastronomischen Großbetriebe (Festhallen), das Familienplatzl sowie die Bier- und Stehausschankbetriebe.

Gründe für die Einführung einer Umsatzpacht waren insbesondere die Herstellung einer gerecht verteilten Abgabenlast sowie die Möglichkeit, saisonal bedingte Härten auszugleichen.

Die Umsatzpacht ist im Grundsatz nach zweijähriger Anwendung heute allgemein akzeptiert. Die Gründe für deren Einführung können auch heute noch Geltung beanspruchen. Die Standgeldbemessung auf der Basis von Umsatz bietet auch ausreichende Rechtssicherheit, kann zudem noch nachgeschärft werden und ist praktisch handhabbar (vgl. unter 3.2).

**Es wird daher vorgeschlagen an der Standgeldbemessung auf Basis einer Umsatzpacht festzuhalten.**

## **2. Umsatzpachtmeldungen und Überprüfungen**

Die einheitlichen Abrechnungsmodalitäten für die Umsatzpacht wurden im Jahr 2017 vorab in verschiedenen Sitzungen mit den betroffenen Beschickern festgelegt und in den einzelnen Verträgen niedergeschrieben. Teilnehmer dieser Sitzungen waren Vertreter der Wirte, der Brauereien, der Schützenverbände und des Referats für Arbeit und Wirtschaft sowie Rechtsanwälte und Steuerberater. Darüber hinaus hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft im November 2018 Leitlinien zur Abrechnung der Umsatzpacht entwickelt, in denen strittige Fragen geklärt wurden.

Das RAW hatte 2017 zur Überprüfung der Umsatzmeldungen referatsintern ein Prüfschema festgelegt, das die jährlich wechselnde intensive Überprüfung von insgesamt drei Betrieben (eine Brauereifesthalle, ein Mittelbetrieb und ein Bier- oder Stehausschank) durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei vorsah. Sämtliche Betriebe sollten zudem einer Plausibilitätsprüfung durch das RAW – FB 6 unterzogen werden.

Bei dieser Plausibilitätsprüfung im Jahr 2017 wurden in einem Fall Unplausibilitäten festgestellt. Dieser Betrieb wurde deshalb vom RAW als einer der drei Betriebe zur vertieften Prüfung durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer ausgewählt. Die weiteren zwei Betriebe

be wurden gelöst. Bei der Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer zeigten sich im ausgewählten Fall deutliche Unstimmigkeiten. In der Folge der Prüfung kam es zur Nachverrechnung der nicht genannten Umsätze. Die Prüfung der zwei weiteren Betriebe verlief problemlos mit dem Ergebnis, dass deren Umsatzmeldungen korrekt waren.

Dem Ziel des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN/RL (Antrag Nr. 14-20 / A 04766 vom 10.12.2018) wird daher bereits seit dem Jahr 2017 entsprochen.

Am 10.12.2018 beauftragte Herr Oberbürgermeister Reiter das RAW, die Umsatzmeldungen aller Festhallen 2017 und 2018, die eines weiteren Mittelbetriebes 2017 sowie die Meldung zweier Mittelbetriebe und eines Bierausschanks zur überprüfen. Dies führte zu einer umfangreichen Prüfung aller Umsatzpachtmeldungen der Festhallen in den Jahren 2017 und 2018, von je zwei Mittelbetrieben 2017 und 2018 und von je einem Bierschankbetrieb 2017 und 2018.

Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer erbrachte folgende Erkenntnisse: Über alle geprüften Betriebe hinweg waren für das Jahr 2017 848.000 Euro und für das Jahr 2018 679.000 Euro weniger angegeben worden, als dies nach den Vertragsbestimmungen und den Leitlinien zur Umsatzpacht fällig gewesen wäre. In keinem Fall hat dabei der tatsächlich getätigte Umsatz eines Betriebs den bei der Stadt gemeldeten, pachtpflichtigen Nettoumsatz um mehr als 5 Prozent überschritten. Die 5-Prozent-Grenze gilt als Bagatell-Schwelle, über der ein Betrieb die Kosten für die Nachprüfung selbst zahlen müsste.

Die Nachforderungen der Stadt bewegen sich für das Jahr 2017 zwischen 875 und 25.000 Euro. Zwei Betriebe erhalten von der Stadt Beträge von 76 und 11.200 Euro zurück.

Für das Oktoberfest 2018 ergaben die Nachprüfungen Forderungen der Stadt zwischen 18 und 23.400 Euro. Drei Betriebe erhalten Beträge zurück (117, 17.000 und 19.000 Euro). Dem Budget der kostenrechnenden Einrichtung Oktoberfest beim Referat für Arbeit und Wirtschaft fließen damit im Ergebnis für beide Jahre noch 96.207,91 Euro zu.

Ab 2019 ff. sollen wieder stichprobenartige Kontrollen (mindestens zwei Festhallen, zwei Mittelbetriebe, zwei Bier- oder Stehausschankbetriebe) stattfinden. Durch die umfangreiche Überprüfung der Wirtschaftsprüfer liegen nun detaillierte Vergleichszahlen als Datenbasis für zukünftige interne Plausibilitätsprüfungen des RAW vor.

### **3. Anpassung der Umsatzpacht ab 2019 ff.**

#### **3.1 Systematik der Bemessung**

Trotz der vielen im Zuge des Leitlinienprozesses gestellten Nachfragen hat das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungen gezeigt, dass es alleine bei zwei Themenbereichen Diskrepan-

zen im juristischen Verständnis zwischen den Vertragspartnern gegeben hat. Dies war zum einen die Behandlung von Werbungs- und Baukostenzuschüssen, zum anderen der genaue Wert, der bei der Abrechnung der Brauereiwertmarken anzusetzen war.

Beide Fälle lassen sich durch kurze Nachschärfungen in den Verträgen unkompliziert lösen (hierzu genauer unter 3.2.1). Die vielen in den Leitlinien behandelten, darüber hinaus gestellten Fragen haben keinen Niederschlag als Fehlangelegenheiten gefunden. Entweder wurden diese durchgängig von allen Betrieben korrekt eingeordnet oder es handelte sich grundsätzlich um Anregungen für eine künftige Vertragsgestaltung, worauf die Fragesteller teils auch explizit hingewiesen haben.

Nachdem durch die flächendeckenden Prüfungen nunmehr eine umfassende Übersicht über die Betriebsgestaltungen existiert, kann eine Fortführung der bisherigen Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung kleinerer Änderungen auf rechtssicherer Grundlage erfolgen. Sowohl die zuständigen Mitarbeiter der Landeshauptstadt München als auch die gastronomischen Betriebe sowie die von diesen beauftragten Steuerberater konnten sich mittlerweile mit den Abrechnungs- und Meldemodalitäten vertraut machen, sodass auch in der praktischen Handhabung keine Schwierigkeiten mehr zu vermuten stehen und es keinen Bedarf nach einer Vereinfachung gibt.

Das bisherige System der Umsatzpacht hat sich damit bewährt. Dies gilt umso mehr mit Blick darauf, dass Betriebsführung und Vertragskonstellationen auf dem Münchner Oktoberfest in Teilen einzigartig sind, sodass weder Vorerfahrungen noch Orientierungshilfen bei der Ausarbeitung der Verträge in Anspruch genommen werden konnten. Kleinere Nachschärfungen nach einer zweijährigen Erprobungsphase sind bei Einführung eines gänzlich neuen Systems erwartbar.

Die Schaffung weiterer Vereinfachung war die Hauptintention der beiden gestellten Anträge (Nr. 14-20 / A 04808 und 14-20 / A 04813). Beide Vorschläge sollen zu einer klar umrissenen Bemessungsgrundlage führen, die weniger Interpretationsspielraum zulässt.

Beide Vorschläge wurden von Seiten der Verwaltung unter Hinzuziehung der mit der ursprünglichen Vertragsausarbeitung beauftragten Rechtsanwaltskanzlei sowie den mit den Prüfungen betrauten Wirtschaftsprüfern intensiv durchleuchtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass in beiden Alternativvarianten eine automatische und leicht nachweisbare Abgrenzungslinie in dieser Form nicht gelingen kann. Vielmehr würden sich neue Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben:

Im Fall des Vorschlags der SPD Fraktion (A 04808) ergäben sich diese in erster Linie bei der Bestimmung des Kassenumsatzes insoweit, als die Abrechnung der verschiedenen Arten von Wertmarken innerhalb der Betriebe unterschiedlich gehandhabt wird.

Beim Vorschlag der CSU Fraktion (A 04813) müsste für eine realistische Abbildung von

pachtrelevanten Umsätzen eine Modifizierung der Angaben in den Steuererklärungsformularen in jedem Fall erfolgen, die ebenso Abgrenzungsschwierigkeiten erwarten lässt.

**Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Systematik der Umsatzpachtbestimmung grundsätzlich beizubehalten und diese lediglich nach Maßgabe der nachstehenden Erläuterungen nach zu schärfen. Die beiden Anträge werden aus den dargestellten Gründen abgelehnt.**

### **3.2 Nachschärfung bei der Vertragsgestaltung**

#### **3.2.1 Inhaltliche Anpassungen**

Wie beschrieben haben sich lediglich zwei Aspekte ergeben, die eine Nachschärfung anregen:

##### **a) Bau- und Werbungskostenzuschüsse**

Über eine Generalklausel hatte die Landeshauptstadt sich dahingehend abgesichert, dass alle Zuschüsse für den Fall des Vorliegens einer Gegenleistung zur Bemessung der Umsatzpacht herangezogen werden. Dies konnte für jeden Einzelfall im Zuge der Umsatzüberprüfungen bestimmt werden. Grundsätzlich wurde bereits in den Leitlinien auf das, etwa auch gegenüber den Finanzbehörden übliche Vorgehen hingewiesen, vor Abgabe der Umsatzmeldung diese mittels Vorlage der entsprechenden Bestimmungen prüfen lassen zu können. Hiervon haben bereits vor Ankündigung der Nachprüfungen einige Vertragspartner Gebrauch gemacht. Die aktuellen Vertragsbestimmungen regeln den Fall der Zuschüsse damit bereits in aktueller Form eindeutig. Aufgrund der im Einzelfall zwar trennscharf möglichen, aber dennoch komplexen Abgrenzung der verschiedenen Arten der Zuschussgewährung sowie allgemein aus Vereinfachungsgründen soll jedoch ab 2019 ff. auf die Heranziehung von Werbungs- und Baukostenzuschuss für die Umsatzbemessung verzichtet werden.

##### **b) Abrechnung von Brauereiwertmarken**

Im Zuge der Vertragsverhandlungen im Jahr 2017 wurde eine Regelung hinsichtlich der Behandlung von Brauereiwertmarken notwendig. Auf Vorschlag der Brauereien wurde für die Bemessungsgrundlage der so genannte „Ersatzerlös“ angesetzt. Dieser umfasst nach dem für die juristische Auslegung entscheidenden objektiven Empfängerhorizont neben den unstrittigen Bestandteilen Ausschankvergütung und Bedienungsgeld eindeutig auch den Biereinstandspreis sowie weitere Bestandteile, soweit vorhanden. Einseitige abweichende Vorstellungen der Vertragspartner bei Fassung dieser Formulierung spielen insofern keine Rolle.

Mit dem Ziel einer gerechten Gestaltung, die auch künftige Umgehungsmöglichkeiten ausschließt sowie allgemein aus Vereinfachungsgründen soll ab 2019 ff. als Bemessungs-

sungsgrundlage für den Umsatz bei Einlösung von Brauereiwertmarken nur die Ausschankvergütung sowie, falls erstattet, das Bedienungsgeld angesetzt werden.

### **3.2.2 Änderung der Verfahrensvorschriften**

Im Zuge der Überprüfungen wurde seitens des Referats für Arbeit und Wirtschaft der Bedarf nach zusätzlichen Verfahrensvorschriften erkannt:

#### **a) Einsichtnahme in Unterlagen**

Bereits nach den aktuellen Vertragsbestimmungen steht den von Seiten der Landeshauptstadt München beauftragten Wirtschaftsprüfern ein Einsichtsrecht in Abrechnungen, Verträge und ähnlichem zwischen Festwirt und Brauerei bzw. Lieferant zu, da diese Teil der Geschäftsbücher sind, für die das Einsichtsrecht vertraglich geregelt ist. Dies soll nun nurmehr nochmals klargestellt werden.

#### **b) Sanktionsinstrumente**

Für den Fall, dass Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsprüfung erforderlich sind, nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, soll eine Vertragsstrafe eingeführt werden. Diese räumt der Landeshauptstadt München bewusst ein möglichst breites Ermessen ein, das eine Berücksichtigung aller Einzelfallumstände erlaubt.

Eine aus rechtlichen Gründen notwendige Maximalgrenze wird für einen einzelnen Verstoß auf 5 Prozent der geschuldeten (bzw. als geschuldet geschätzten) Pacht angesetzt.

#### **c) Gemeinschaftliche Unterzeichnung von Unterlagen**

Im Fall der Betriebsführung durch eine Personenmehrheit sollen alle Gesellschafter bzw. alle vertretungsberechtigte Personen verpflichtet werden, die Umsatzmeldung gemeinschaftlich zu unterzeichnen und damit auch gemeinschaftlich für deren Richtigkeit einzustehen. Ergänzend müssen bereits die Zulassungsverträge von allen Gesellschaftern bzw. alle vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet werden, damit alle Bestimmungen, insbesondere die neu eingeführte Möglichkeit einer Vertragsstrafe, für und gegen diese insgesamt wirken.

Sämtliche Änderungen wurden den Vertragsparteien schriftlich zugeleitet und bei einem mündlichen Erörterungstermin am 16.04.2019 besprochen. Die konkreten Formulierungsvorschläge sind der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt. Entsprechende redaktionelle Anpassungen an die verschiedenen Arten der Verträge erfolgen.

Mit Einführung der Umsatzpacht wurde eine Kostendeckung des Gebührenrechners Oktoberfest erzielt (Kostendeckungsgrad in 2018 liegt bei 117 %); hiervon wird auch nach Umsetzung der unter 3.2.1 vorgeschlagenen Änderungen ausgegangen.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist zwingend notwendig, weil die Neuregelungen zu den Zuschüssen und der Abrechnung der Brauereizeichen sowie die Änderung der Verfahrensvorschriften in die Platzüberlassungsverträge mit den Vertragspartnern einfließen müssen.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für den Bereich Veranstaltungen, Herr Stadtrat Otto Seidl haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Anpassung der Umsatzpacht für die gastronomischen Betriebe mit Alkoholausschank auf dem Oktoberfest ab 2019 ff. wird gemäß Ziffer 3 des Referentenvortrages genehmigt.
2. Dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN/RL (Antrag Nr. 14-20 / A 04766 vom 10.12.2018) wurde bereits entsprochen. Er ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, ab 2019 ff. jährlich mindestens die Umsatzpachtmeldung von je zwei Festhallen, zweier Mittelbetriebe und zweier Bier- oder Stehausschankbetriebe durch einen Wirtschaftsprüfer kontrollieren zu lassen.
4. Die Anträge Nr. 14-20 / A 04808 von Herrn Stadtrat Helmut Schmid, Herrn Stadtrat Jens Röver, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 19.12.2018 und Nr. 14-20 / A 04813 von Herrn Bürgermeister Manuel Pretzl, Herrn Stadtrat Richard Quaas, Herrn Stadtrat Otto Seidl, vom 20.12.2018 sind hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner  
Berufsm. StR

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

**V. Wv. RAW - FB 6**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium - Rechtsabteilung

An das Kreisverwaltungsreferat

z.K.

Am